

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2004

Nr. 2004/563

Gemeinden: Aufsichtsrechtliche Beschwerdeangelegenheit Kaiser-Ferrari S. und M., Lohn-Ammannsegg, gegen den Entscheid des Einwohnergemeinderates Lohn-Ammannsegg i.S. Landverkauf an die Bauherrschaft I. Innocenti / S. Wagner betreffend GB Ammannsegg Nr. 762 am Käseriweg

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

Die Beschwerdeführer sind Anstösser der Parzelle GB Ammannsegg Nr. 762. Dieses Grundstück ist Eigentum der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg. Es weist zwei Besonderheiten auf: einerseits seine sehr schmale, langgezogene Grundfläche und andererseits die Belastung mit einem Wegrecht zugunsten der beiden hinterliegenden Grundstücke. Die Überbaumöglichkeiten sind daher sehr eingeschränkt. Ein früheres Bauvorhaben scheiterte bereits an dieser Tatsache. Die Einwohnergemeinde hat in I. Innocenti und der Gemeindeangestellten S. Wagner zwei Kaufinteressenten gefunden, die bereit sind, besagte Parzelle zu kaufen, im Wissen um deren Eigenheiten. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Grundstück eine gewisse Minderqualität aufweist und nur mit Mühe Kaufinteressenten dafür gefunden werden konnten, beschloss der Einwohnergemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2003, den Preis des unerschlossenen Grundstücks um Fr. 40.–, von Fr. 340.– auf Fr. 300.–, zu senken. Dieser Schritt wurde einerseits mit der Gewährung eines Mitarbeiterrabattes begründet, andererseits mit der offensichtlichen Minderqualität der Parzelle. In einem zweiten Beschluss vom 17. März 2003 entschloss sich die Gemeinde, den Kaufinteressenten auch die Erschliessungsgebühr von Fr. 13.70/m² zu erlassen, dies im Sinne eines weiteren Mitarbeiterrabattes, wie er bereits in einem früheren Landverkauf zugunsten eines anderen Gemeindeangestellten gewährt worden war.

Die Beschwerdeführer erkundigten sich bei der Beschwerdegegnerin nach der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung eines Mitarbeiterrabattes in Form eines reduzierten Baulandpreises. Die Beschwerdegegnerin verweigerte jedoch den Beschwerdeführern vorerst jede Auskunft darüber. Erst Ende Oktober 2003 konnten sie die wahre Dimension des Spezialpreises in Erfahrung bringen.

1.2 Beschwerde

Mit Eingabe vom 02. November 2003 erheben M. und S. Kaiser-Ferrari, Lohn-Ammannsegg, Aufsichtsbeschwerde im Sinn von § 211 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Die Beschwerdeführer behaupten im Wesentlichen, die Einwohnergemeinde gewähre Mitarbeiterrabatte und verletze damit das Gesetzmässigkeitsprinzip, sowie das gesetzliche Gebot zum sparsamen Umgang mit Steuergeldern durch die Gemeindebehörden. Sie beantragen daher, die Beschlüsse des Gemeinderates Lohn-Ammannsegg vom 13. Januar 2003 bzw. 17. März 2003 betreffend Verkauf der Parzelle GB Ammannsegg Nr.

762 an die Bauherrschaft I. Innocenti/S. Wagner für ungültig zu erklären. Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Parallel zur vorliegenden Aufsichtsbeschwerde reichten die Beschwerdeführer beim Baudepartement vorsorglich auch eine Beschwerde gegen die Abweisung ihrer Beschwerde betreffend des Bauprojekts der obgenannten Käuferschaft ein. Die Beschwerdeführer vertreten jedoch die Ansicht, dass die Beschwerde an das Baudepartement zu sistieren sei bis zur Klärung der Rechtsgültigkeit des Landverkaufs.

Die baurechtlichen Aspekte werden in der vorliegenden Verfügung ausgeklammert, da sie Gegenstand eines separaten Verfahrens bilden.

1.3 Vernehmlassung

In ihrer Vernehmlassung vom 04. Dezember 2003 vertritt die Beschwerdegegnerin die Meinung, dass es sich bei der Preisgestaltung für die Parzelle GB Ammannsegg Nr. 762 um eine privatrechtliche Frage zwischen der Einwohnergemeinde als Landverkäuferin und der Bauherrschaft I. Innocenti/S. Wagner als Landkäuferin handle.

Sie vertritt weiter die Ansicht, die Frist für die Beschwerde gegen die Gemeinderatsbeschlüsse sei seit mehreren Monaten abgelaufen, da aus der Eingabe der Beschwerdeführer hervorgehe, dass sie bereits seit Juli 2003 Kenntnis vom Landverkauf und der gewährten Preisreduktion hätten. Auf die Beschwerde dürfe deshalb infolge erheblicher Überschreitung der Beschwerdefrist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr eingetreten werden.

Die Beschwerdegegnerin hält ausserdem fest, dass sie in keiner Weise ihre Kompetenzen überschritten habe mit dem Landverkauf. Sie stützt sich in ihrer Argumentation auf die Finanzkompetenz des Gemeinderates. Sie begründet ihr Handeln mit § 31 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg vom 01. Januar 1993. Dieser Paragraph regelt die Befugnisse des Gemeinderates. Abs. 2 bestimmt: *„Er [der Gemeinderat] beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder andere rechtsetzende Erlasse ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.“*

Abs. 4 regelt die Finanzkompetenzen:

„a) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 100'000.-, sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von Fr. 30'000.-

d) An- und Verkauf von Grundstücken, falls der Preis inklusive Nebenleistungen Fr. 250'000.- nicht übersteigt.“

Die Beschwerdegegnerin hält fest, dass der vorgesehene Verkauf der Parzelle GB Ammannsegg Nr. 762 innerhalb der Kompetenzsumme gemäss § 31 Abs. 4 lit. d) liegt. Sie macht geltend, dass der Mitarbeiterbonus von rund Fr. 34'000.- gemäss § 31 Abs. 4 lit. a) verbucht werden könne. Somit habe sich die Beschwerdegegnerin innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenzen bewegt.

2. Erwägungen

2.1 Aufsichtsbeschwerde

2.1.1 Funktion der Aufsichtsbeschwerde

Bei der Aufsichtsbeschwerde im Sinn von § 211 GG handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, dessen Anwendungsbereich denkbar weit ist. Er umfasst die ganze Amtstätigkeit der beaufsichtigten Verwaltungsbehörde. Eine Aufsichtsbeschwerde kann sich gegen eine Verfügung richten, aber auch gegen andere Tätigkeiten oder Unterlassungen, z.B. gegen Informationen, Berichte, Vollzugs- und Realakte, auch gegen die allgemeine Amtsführung (vgl. Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, N. 1433f.). Beschlüsse des Gemeinderates gehören zu den typischen Handlungen einer Verwaltungsbehörde und können somit aufsichtsrechtlich kontrolliert werden.

Mit der Aufsichtsbeschwerde können grundsätzlich weder verpasste ordentliche Beschwerdefristen wieder hergestellt noch rechtskräftige Entscheide wieder aufgenommen werden (GER 1994, Nr. 2, S. 15).

Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Nach § 211 Abs. 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind (GER 1994 Nr. 4).

Nach ständiger Verwaltungsrechtsprechung des Regierungsrates wird eine solche Aufsichtsbeschwerde analog einer Petition behandelt (vgl. Art. 26 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1996; KV, BGS 111.1). Demnach ist die angegangene Behörde verpflichtet, innert angemessener Frist eine begründete Antwort zu geben.

2.1.2 Eintreten

Mit der Aufsichtsbeschwerde vom 02. November 2003 rügen die Beschwerdeführer die Beschlüsse Nr. 03006 und 03026 vom 13. Januar 2003 und vom 17. März 2003 des Gemeinderates Lohn-Ammannsegg, die den Verkauf einer gemeindeeigenen Baulandparzelle zu Fr. 300.-/m² anstelle der marktüblichen Fr. 340.-/m², bzw. den Erlass der Anschlussgebühr von Fr. 13.70/m² vorsehen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt ein Eintreten auf die Beschwerde wegen überschrittener Beschwerdefrist ab. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdeführer konnten den Inhalt der Protokolle der erwähnten Beschlüsse selbst nach mehrmaligem Nachfragen erst Ende Oktober in Erfahrung bringen und sich somit erst spät ein genaues Bild über den effektiven Umfang des zu gewährenden Spezialpreises bzw. Mitarbeiterrabattes machen. Es kann den Beschwerdeführern nicht vorgeworfen werden, sie hätten schon zu einem viel früheren Zeitpunkt Bescheid gewusst über den Spezialpreis. Die Einwohnergemeinde verhielt sich offenbar nicht sehr kooperativ, als es darum ging, die Höhe und die gesetzliche Grundlage des Mitarbeiterrabattes zu eruieren. Im übrigen besteht ein öffentliches Interesse und eine gesetzliche Pflicht zum haushälterischen Umgang mit dem Gemeindevermögen. Ob diese Pflicht eingehalten wurde, bildet Gegenstand der vorliegenden aufsichtsrechtlichen Überprüfung. Auf die Beschwerde ist demzufolge einzutreten.

2.2 Inhaltliches

2.2.1 Das Verwaltungshandeln unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit, das Legalitätsprinzip, hat zu seinem Hauptanliegen, alle Verwaltungstätigkeit an eine gesetzliche Grundlage zu binden. Das Gesetz ist Massstab und Schranke der Verwaltungstätigkeit. Die durch das Gesetzmässigkeitsprinzip bewirkte Bindung der Verwaltungsbehörden an das Gesetz dient der Rechtssicherheit, nämlich der Voraussehbarkeit des Verwaltungshandelns. Die Bindung an das Gesetz bedeutet Bindung an eine generell-abstrakte Regelung. Dies gewährleistet, dass die Verwaltungsbehörden in ähnlich gelagerten Fällen gleich entscheiden. Das Gesetz ist somit die Grundlage rechtsgleichen Handelns der Verwaltungsbehörden. Könnten diese unabhängig von einer gesetzlichen Regelung von Fall zu Fall entscheiden, so wäre die Gefahr der Ungleichbehandlung wesentlich grösser (Häfelin/Müller, op cit., N. 296ff.).

2.2.2 Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2003

Aus dem Protokoll des Gemeinderates geht hervor, dass im Rahmen der ersten Beratung über den Verkauf der Parzelle GB Ammannsegg Nr. 762 an I. Innocenti/S. Wagner dem Gemeinderat der Vorschlag unterbreitet wurde, das Land für Fr. 300.-/m² statt für Fr. 340.-/m² zu verkaufen. Dieser Vorschlag wurde zwar u. a. mit der Gleichbehandlung von Gemeindeangestellten begründet. Bereits in einem früheren Verkauf von gemeindeeigenem Land konnte ein Gemeindeangestellter nicht nur von einem Vorzugspreis profitieren sondern auch von einem von der Gemeinde gewährten Darlehen zu günstigen Bedingungen. Es wurden jedoch auch die Beschaffenheit des Grundstücks ins Feld geführt, die eine Preissenkung nach Meinung des Gemeinderates rechtfertigten. Da die Parzelle im vorliegenden Fall einige qualitative Beeinträchtigungen (Wegrecht, ungewöhnlich schmale Fläche) aufweist, wurde die Preissenkung vom Gemeinderat als gerechtfertigt eingestuft und mit 6 zu 1 Stimme gutgeheissen.

Die erwähnte Parzelle ist Eigentum der Gemeinde. Wie die Gemeinde den Verkaufspreis festlegt, sollte sich in erster Linie nach marktwirtschaftlichen Überlegungen richten, wobei dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage eine wesentliche regulierende Rolle zukommt.

Aus dem Protokoll der erwähnten Sitzung geht hervor, dass bereits in früheren Jahren Bestrebungen der Gemeinde, das Grundstück GB Ammannsegg Nr. 762 zu veräussern, scheiterten. Grund dafür waren die eingeschränkten Überbaumungsmöglichkeiten, die nur den Bau eines kleinen Hauses zulassen. So scheiterte der erste Versuch, die Parzelle zu verkaufen an Einsprachen gegen das geplante Bauvorhaben des damaligen Interessenten. Nach diesem fehlgeschlagenen Versuch, die Parzelle zu verkaufen, fand die Einwohnergemeinde keine weiteren Kaufinteressenten mehr, die die Eigenheiten der Parzelle und somit auch deren Konsequenzen in Kauf genommen hätten. Um der Minderqualität der Parzelle Rechnung zu tragen, beschloss der Gemeinderat, vom ursprünglich als marktüblich qualifizierten Preis von Fr. 340.-/m² abzurücken und neu nur noch Fr. 300.-/m² zu verlangen.

Der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg als Eigentümerin des Grundstücks steht es grundsätzlich frei, den Preis der Parzelle so zu gestalten, dass der geschmälernten Nachfrage entgegengekommen werden kann. Wenn die Verkäuferin keine Käufer für das Grundstück findet, die bereit sind, ihr den Preis zu bezahlen, den sie sich ursprünglich vorgestellt hatte, kann schwerlich von ihr verlangt werden, auf dieser Preisvorstellung zu verharren.

Der durch den Gemeinderat bewilligte Preis von Fr. 300.-/m² entspricht einer Preissenkung von 11,76% im Vergleich zum geschätzten Marktpreis von Fr. 340.-/m². Es liegt durchaus im Ermessen des Gemeinderates, den Preis pro Quadratmeter innerhalb dieser Spannbreite festzulegen. Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin der fraglichen Baulandparzelle kann den Preis grundsätzlich frei bestimmen, solange marktwirtschaftliche Überlegungen das Handeln lenken und das Ziel darin besteht, die Parzelle zu den bestmöglichen Bedingungen zu verkaufen. Im vorliegenden Fall ist an der Preissenkung nichts offensichtlich Widerrechtliches festzustellen, obwohl eine Gemeindeangestellte in den Genuss dieser Reduktion kommt, denn das Argument des Mitarbeiterrabattes steht nicht so eindeutig im Vordergrund, als dass der Entscheid als schwerwiegend rechtswidrig in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren aufgehoben werden müsste.

Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

2.2.3 Gemeinderatssitzung vom 17. März 2003 – Wiedererwägung

An der Sitzung vom 17. März 2003 wurde in einem Rückkommensantrag noch einmal über den Landverkauf an I. Innocenti/S. Wagner beraten. Die Beschwerdegegnerin beschloss mit 3 zu 3 Stimmen, mit Stichentscheid des Vorsitzenden, GB Ammannsegg Nr. 762 für Fr. 300.-/m² voll erschlossen an die Interessenten zu verkaufen. Auf die Erhebung der Anschlussgebühr von Fr. 13.70/m² sollte somit verzichtet werden. Begründet wurde dieser Entscheid mit der Gleichstellung unter Angestellten. Im Rahmen eines früheren Landverkaufs veräusserte die Einwohnergemeinde voll erschlossenes Bauland an einen Gemeindeangestellten für Fr. 320.-/m², was einem Rabatt von Fr. 40.-/m² entsprach. S. Wagner sollte daher ebenfalls von voll erschlossenem Bauland zu günstigen Bedingungen profitieren können. Zudem müssten beim vorliegenden Verkauf keine Sonderkonditionen in Form eines günstigen Darlehens gewährt werden, wie dies beim früheren Verkauf der Fall gewesen sei.

Grundsätzlich muss sich jede Handlung der Einwohnergemeinde auf eine gesetzliche Grundlage abstützen. Es ist zu prüfen, ob es sich auch beim vorliegenden Mitarbeiterrabatt, um den es sich beim Erlass der Anschlussgebühr tatsächlich handelt, so verhält. Der Verzicht auf die Erhebung der Anschlussgebühr wurde in der Sitzung vom 17. März 2003 einzig und allein mit der Gleichbehandlung von Gemeindeangestellten begründet. Allfällige marktwirtschaftliche Überlegungen wurden keine angestellt. Dies wohl aus dem Grund, dass die Zusicherung der Käuferschaft, die Parzelle GB Ammannsegg Nr. 762 zu kaufen, bereits vorlag.

Eine eingehende Prüfung hat ergeben, dass keine gesetzliche Grundlage besteht, die einen Mitarbeiterrabatt vorsieht. In ihrer Vernehmlassung vom 04. Dezember 2003 begründete die Beschwerdegegnerin den gewährten Sonderpreis zwar mit § 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung, wonach die selbständige Finanzkompetenz des Gemeinderates neue einmalige Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von Fr. 100'000.-, sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von Fr. 30'000.- zulässt. Nun schreibt § 134 Abs. 1 GG aber vor, dass das Gemeindevermögen für **öffentliche Aufgaben** zu verwenden ist. Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist (§ 134 Abs. 2 GG). Wenn der Einwohnergemeinderat gemäss Sitzungsprotokoll vom 17. März 2003 aber beschliesst, auf Einnahmen in Form von Erschliessungsgebühren à Fr. 13.70/m² zu verzichten, so verstösst er gegen das gesetzliche Gebot zum sorgfältigen Umgang mit dem Gemeindevermögen. Die Beschwerdegegnerin kann sich dabei kaum auf § 31 Abs. 4 seiner Gemeindeordnung stützen, die dem Gemeinderat zwar umfassende eigenständige Finanzkompetenzen einräumt, die

aber ausschliesslich für öffentliche Aufgaben zu verwenden sind und nicht, um Privatpersonen Vorteile zu verschaffen. Mitarbeiterrabatte oder -boni sind nirgends gesetzlich verankert. Da auch der Grundsatz gilt, wonach kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht, kann nicht mit dem Vorbringen argumentiert werden, dass bereits in einem früheren Fall ein Mitarbeiter der Gemeinde von derartigen Sonderkonditionen profitiert habe. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung geht dem Rechtsgleich-

heitsprinzip im Konfliktfall vor (Häfelin/Müller, op. cit., N. 412). Wenn eine Behörde in einem Fall eine vom Gesetz abweichende Entscheidung getroffen hat, gibt das den Privaten, die sich in der gleichen Lage befinden, grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls von der Norm abweichend behandelt zu werden (BGE 122 II 446).

Aus diesen Gründen ist es nicht gerechtfertigt, Gemeindeangestellten Mitarbeiterrabatte in Form der erlassenen Anschlussgebühr von Fr. 13.70/m² zu gewähren. Es sei denn, es werde dafür eine ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen, z.B. durch eine Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung, was aber im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung liegt.

Sollten andere Vertragsverhältnisse zu Sonderkonditionen mit Mitarbeitern bestehen, wie z.B. Darlehen, wären diese auf den nächstmöglichen Kündigungstermin aufzuheben.

Der Aufsichtsbeschwerde wird in diesem Punkt stattgegeben.

3. Schlussfolgerung

Bei der Preisbildung für das Grundstück GB Ammannsegg Nr. 762 wie sie anlässlich die Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2003 beschlossen wurde, kann keine grobe Rechtsverletzung festgestellt werden. Anders liegt die Sache beim Beschluss vom 17. März 2003. Mitarbeiterrabatte, wie sie anlässlich besagter Sitzung ausgehandelt wurden, sind nirgends gesetzlich verankert. Dieser Beschluss ist daher aufzuheben. Der festgelegte Preis von Fr. 300.-/m² soll für unerschlossenes Land gelten. Allfällig gewährte Mitarbeiterrabatte in früheren Fällen sind nicht Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde und werden von Amtes wegen nicht geprüft. Da aber offenbar noch Darlehensverträge zu Sonderkonditionen existieren, wird die Gemeinde angehalten, diese im Sinne einer Gleichbehandlung und zur Vermeidung weiterer aufsichtsrelevanter Vorkommnisse aufzulösen.

4. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, GT; BGS 615.11). Sie sind nach einer Vollkostenrechnung auf Fr. 1'800.- festzusetzen. § 211 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Kosten dem Beschwerdeführer, der Beschwerdeführerin oder der Gemeinde auferlegt werden können. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg dafür aufzukommen. Dem Beschwerdeführer ist der bereits geleistete Kostenvoranschlag zurückzuerstatten.

5. Beschluss

- gestützt auf § 134 und 211 GG §§ 3 und 17 GT-

- 5.1 Der Aufsichtsbeschwerde vom 2. November 2003 wird teilweise stattgegeben.
- 5.2 Der Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 2003 wird aufgehoben. Es darf der Käuferin kein Mitarbeiterrabatt in Form des Erlasses der Anschlussgebühren gestattet werden.
- 5.3 Allfällige bestehende Verträge zu Sonderkonditionen mit andern Mitarbeitern sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.
- 5.4 Die Verfahrenskosten betragen Fr. 1'800.--. Sie werden der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg auferlegt und sind innert 30 Tagen einzuzahlen.
- 5.5 Den Beschwerdeführern ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.-- zurückzuerstatten. Die Beschwerdeführer werden gebeten, dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn einen entsprechenden Einzahlungsschein zukommen zu lassen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, 4573 Lohn-Ammannsegg

Verfahrenskosten:	Fr. 1'800.--	(Kto. 431000/80677)
	<u>Fr. 1'800.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, GRO/LIP (4)

L:\gem\orgafi\Kaiser.Mar\Besc\AB\03-10107\05-RRB.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag um Rechnungsstellung**

S. und M. Kaiser-Ferrari, Käsereiweg 12, 4573 Lohn-Ammannsegg, LSI, **mit der Bitte, dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn, für die Rückerstattung des Kostenvorschusses einen Einzahlungsschein zukommen zu lassen.**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4573 Lohn-Ammannsegg, **mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**